

Circularschreiben

des

Herrn von Han

Bischofes zu Röniggrätz

an die

Geistlichen seiner Diöces

über die

Toleranz,

von 20 November 1781.



Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt.

I 7 8 2.

Z


Wie NK Bl 56^a verso



Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, with some red ink used for initials or headings.

Main body of handwritten text in a Gothic script, organized into several columns and possibly containing a list or index.





Wir Johann Leopold von Han,
von Gottes und des apostolischen
Stuhls Gnade, Bischof v. Kdniggrätz,

den gesammten, sowohl Welt- als Or-
densgeistlichen unsers Kirchensprengels;
unsern Gruf und Seegen.

Es wird euch, wertheste Mitgehülffen unsers
Hirtenamtes, eine Verordnung unsers allers-
gnädigsten Monarchen bekannt gemacht, wodurch
Sr. Maiestät aus einem Antrieb iener Vaterlies-
be, welche allerhöchst Dieselben gegen alle Ihre
Unterthanen in gleichem Grade hegen, alle bis-
her in Religionsfachen ergangene Strafgesetze,
so zu sagen, auf einmal vernichten; den Prote-
stanten, das ist: allen denienigen, die dem augss-
burgischen oder helvetischen Glaubensbekenntnis-
se zugethan sind, vollkommene Gewissensfreiheit,
denselben den Privatgottesdienst gestatten; und
dadurch die vielen bisher zerstreuten Bürger Ihe-
rer Staaten gleichsam in eine Familie versämles-
le. Seine Maiestät wollen alle, welche die Res-
ligionsverschiedenheit, und der Zwang der voriz-
gen Gesetze in Partheyen getrennet hat, durch
das unzertrennliche Band der christlichen Liebe
auf immer vereinigen; dem Vaterlande in seinem
Schoofe unzählige gute Bürger, fleißige Lands-
wirthe, geschickte Künstler, und folgsame, deu-
C 2 Ges

Gesetzen willig gehorchende Unterthanen erzielen und erhalten; und hierdurch die Sicherheit der einzelnen Bürger sowohl, als auch die Wohlfahrt des ganzen Staates immer mehr und mehr befestigen.

Ihr wisset selbst, wie unbegrenzt der Gehorsam seyn müsse, welchen wir den Regenten und Mächten, unter denen wir durch Gottes Anordnung stehen, schuldig sind. Wir halten demnach für überflüssig, euch in der Vollziehung dieser allerhöchsten Willensmeinung, in dem, was euch hierinnfalls obliegt, Genauigkeit und strenge Pünktlichkeit zu empfehlen.

Unter so vielen und so würdigen Priestern aber, welche der Herr zu Mitarbeitern in unserm Weinberg bestellet hat, die folgsam gegen die väterlichen Gesetze, voll Klugheit, Mäßigung, Bruderliebe und Sanftmuth, den Geist der Apostel, das ist, die ächte Lehre, ganz inne haben, und darum die Freude unsers Herzens sind; dürften auch einige andere seyn, welche von einem unbescheidenen und unflugen Bekehrungseifer hingerissen, Gott eingefälliges Werk zu thun glauben, wenn sie ihren, sich zu andern Religionen bekennenden Mitbürgern bittere Kontrastpredigten, oder andere dem Gesetze des Christenthums ganz zuwider laufende Plackereien, ihre Meinungen aufdringen, und an statt das Wohl der Religion und des Staats zu befördern, die Bande der Liebe und der Geselligkeit zerreißen. Wir haben euch daher unsern Rath, nach reifer Ueberlegung desselben, nicht vorenthalten wollen, damit ihr euch desselben, in diesem Aufsatz

serst

ferst wichtigen Geschäfte, unsern sehnlichsten Wunsch gemäß, bedienet; und dem anvertrauten Volke mit eurem Beispiele vorgehet. Urtheilet selbst, ob die Grundsätze, die wir euch einschärfen, nicht mit unserer heiligen Religion, der Menschlichkeit und der gesunden Vernunft auf das genaueste übereinstimmen.

Wem von euch ist es unbekannt, daß die Grundlage unsers evangelischen Gesetzes die Liebe und Nachsicht ist, wovon uns unser göttlicher Gesetzgeber unzählige Beispiele gab — er, der seine ganze Lebenszeit, da er unter den Menschen wandelte, einer ununterbrochenen Reihe von Wohlthaten weihte; des verlohrnen Sohnes, der öffentlichen Sünderin des im Ehebruch ergriffenen Weibes, der Juden und Griechen mit der Erbarmung eines Vaters schonete, dessen jeglicher Schritt, jegliches Wort, jegliche Handlung und ganzes Leben ein heiliges Denkmal der Liebe, Geduld, Sanftmuth und Nachsicht war. Wem von euch sind die Ansprüche des Apostels unbekannt, welcher uns überall einprägt, „daß wir einander in aller Liebe vertragen, mit den Ehrenbezeugungen einander zuvorkommen a) und mit allen Menschen im Frieden leben sollen. b) Ermahnet er uns nicht, die Schwachen im Glauben aufzunehmen, und sie nicht in zänkischen Gedanken, c) sondern mit dem Geiste der Gelindigkeit zu unterrichten, daß wir einer des andern Bürde tragen sollen, wenn wir das Gesetz Christi erfüllen wollen.“ d)

(3

Durch

a) An die Ephes. 4. b) Römer 12. c) Römer 13. d) Galat. 6.

Durchgehet die heilige Schrift, die Aussprüche
der alten Väter, sie zeugen von nichts, als vom
Gesetze der Liebe, der Wohlthätigkeit und Dul-
dung.

Auch wisset ihr alle wohl, daß den Regenten
und Königen über die Geheimnisse des Gewissens
nicht die geringste Gewalt zustehet, sondern daß
sich selbe der Präses der Herzen, Gott, in dem
wir leben, weben und sind, ganz allein vorbe-
halten habe.

Wir werden daher der Vorschrift unserer
Heiligen Religion, dem Gesetze der Natur und
der Vernunft folgen, wenn auch wir diese Ges-
wissensfreiheit durch keine andere Waffen, als
durch das Gebet, daß wir in aller Geduld und
Lehre zu Gott beten, auf die Wege der Wahr-
heit und Tugend hinführen, und nach dem Bey-
spiele des Allmächtigen alles dulden, was Gott
selbst duldet, (er duldet aber in seiner Langmuth
die Sünder, und die sich von seinem Gesetze ver-
irren, und in Ansehung ihres Gottesdienstes u.
ihrer Meinungen anders als wir denken,) wenn
wir endlich, damit wir mit wenigen Worten vie-
les zusammenfassen, mit allen Mitbewohnern uns-
ers Schaaffalles, ohne Rücksicht der Religion,
zu der sie sich bekennen, mit unverstellter Liebe
und guten Willen, verträglich und aufrichtig in
Frieden leben, niemanden etwas zu leide thun,
und alle mit gleicher Bruderliebe umfassen, diese
Liebe allen predigen, und hierdurch einen jedem
Gehorsam gegen den Monarchen einzuführen,
und zum Ruhestande, zur Ordnung und Wohl-
fahrt der Kirche und des Staats das Anfrage,
durch

durch unsere Beispiele und Predigten, nach unserm Vermögen beizutragen redlich bemühet sind.

Durch diese Verfahungsart allein werden wir es dahin bringen, daß wir die Pflichten eines rechtschaffenen Hirten und guten Bürgers, welche stets unzertrennlich mit einander verbunden sind, in ihrem ganzen Umfange erfüllen.

Aus diesen vorausgeschickten Grundsätzen leiten wir nun folgende Punkte ab, die wir von euch heilig und befolget wissen wollen.

Erstens sollet ihr euch auf euern Kanzeln von allen Kontraverspredigten, welche den Katholiken und Protestanten mit Recht missfallen, gänzlich enthalten: jenen muß jeder wider sie gefaßte Verdacht schwer fallen, diese der bittere Ton der Streitreden nothwendig aufbringen. Erklärt an ihrer Statt die Evangelien der Sonn- und Feiertage, auf eine Art, wodurch beides, das Seelenheil und das bürgerliche Wohl gewinnen. Unsererschöpflich ist die Quelle, woraus ihr den reinen Brank der Sittenlehre schöpfen sollet, jener Lehre nämlich, welche wahre Christen, den Gesezten willig gehorchende Unterthanen, folgsame Bürger, sorgfältige Hausväter bildet, den Kindern Achtung gegen ihre Aeltern einflößet, und endlich die ganze Gemeinde heilig, friedfertig, arbeitsam, Gott, dem Regenten und dem Vaterlande getreu, glücklich und selig macht.

In euerm katechetischen Unterrichte werdet ihr dem Volke die Glaubenswahrheiten unserer heiligen Religion, aus den Quellen der Offenbarung und der Erblehre der alten, gesunddenkenden, heiligen Väter, bewelsen, die verehrungs-

würdigen, von der Kirche eingeführten Gewohnheiten, die frommen, von Aberglauben und überflüssigen Menschenzusätzen gereinigten Gebräuche, erläutern, doch so, daß ihr hierbey allen Steinen des Anstosses sorgfältig ausweicht. In den Verhandlungen des H. Kirchenraths von Trient, welcher zur Beylegung der Religionsstreitigkeiten versammelt wurde, kommen nicht einmal die Namen Luthers, oder Kalvins, oder anderer, die an der Spitze unkatholischer Parteien standen, vor. Ihr werdet euch an das Beyspiel der Kirche halten, wenn auch ihr das von keine Erwähnung macht, sondern eure Schaafe von der Wahrheit bloß durch Beweisgründe, denen man es ansieht, daß sie aus dem Munde eines Freundes kommen, überzeuget, und sie mit aller Gelindigkeit in dem Glauben unserer Väter zu erhalten, und zu bestätigen beflissen seyd. Man muß niemanden Verweise geben, noch Zohn sprechen, (wir reden euch mit den Worten des H. Chrysostomus an) sondern ermahnen, niemanden mit einem feindseligen Uebermuth verfolgen, sondern mit Liebe zurechtweisen; nicht wie ein Feind, auch nicht wie ein Widersacher auf Bestrafung dringen, sondern wie auch ein Arzt Heilmittel bereiten.

Zweytens. Ungeachtet euch schon eine unter dem 4ten Weinmonat bekant gemachte allerhöchste Hofentschließung, alle Bücherdurchsuchung, die nach den alten Verordnungen Statt hatte, untersaget; so glauben wir, dennoch dieses allerhöchste Gesetz euch nochmals einprägen zu müssen, weil es mit den festgesetzten Duldungs

— — — — —
dungsgrundsätzen so enge verbunden ist. Wissen
daher, daß sich niemand den häuslichen Frieden
der Familien zu stören, die Heimlichkeiten der
Häuser zu durchsuchen, oder jemanden, unter
was immer für einem Vorwande, ein Buch
wegzunehmen, unterfangen dürfe. Demjenig-
en, welchem die Freiheit des Gewissens und
des Gottesdienstes gelassen wird, muß auch
nothwendig alles, was zu seinem Seelentrost,
und zu dem Gottesdienste, zu dem er sich bekeh-
ret, gehört, unverfehrt gelassen werden.

Die, welche euch, mit einem kindlichen Zus-
trauen, Bücher, deren Inhalt unserer Reli-
gion zuwiderläuft, von selbst übergeben, müßet
ihr mit andern, welche die reine Lehre enthal-
ten, und die wir euch, ohne euch in Unfor-
sten zu setzen, gern mittheilen werden, versehen.

Solltet ihr aber bemerken, daß man in euern
Gemeinden von der Hofbüchzensur verbotene
Bücher, welche nämlich Rücksichtigkeit gegen
Gott, die christliche Religion, die Regenten,
vaterländische Gesetzgebung und gute Sitten,
predigen, und euern Schaafen und der guten
Ordnung Gefahr drohen, so müßet ihr die Ver-
breitung dieser Bücher, sammt den Verbreiter,
den man nicht anders als wie einen Verführer
betrachten kann, der weltlichen Obrigkeit, die
hierüber zu erkennen hat, anzeigen. Es scheint,

Drittens, den Umständen gemäß zu seyn,
daß sich mehrere Familien von unsern Protestan-
ten, nachdem diese ihre Duldung gesetzlich kund
gemacht ist, ehe sie noch ihre eigenen Bethäuser
haben, versammeln werden, um in diesen ihren

Zusammenkünften dem Gesange, Gebete und andern gottesdienstlichen Veseübungen abzuwarten. Haben nun diese Zusammenkünfte sonst weiter keinen Zweck, so dürft ihr sie, in den ihnen zugestandenen Andächten, durchaus nicht unterbrechen.

Sollet ihr aber in Erfahrung bringen, daß in dergleichen Versammlungen ganz andere Dinge vorgehen, welche dem Frieden, der Eintracht und guten Ordnung zuwiderlaufen, so werdet ihr es, wenn ihr dessen gewiß seyd, dem weltlichen Richter bey Zeiten anzeigen. Eben dasselbe werdet ihr auch in Ansehung der Katholiken beobachten, wenn ihr unter ihnen verdächtige Zusammenkünfte bemerket. Die Wachsamkeit eines Hirten muß ohne Ansehung der Person dahin gerichtet seyn, daß er als ein Muster eines guten Bürgers, zur Erhaltung des Ruhestandes seiner Gemeinde, alles, was in seinem Vermögen stehet, befrage.

Viertens. Derjenige, dem der Regent die Freyheit zusieht, seine unkatholische Religion, der er im Herzen zugerhan ist, auch öffentlich zu bekennen, und das höchste Wesen nach seiner Art anzubeten; der hat auch die Freyheit, in seiner Religion ungekränkt zu sterben. Der Pfarrer oder Kaplan würde demnach die Verordnung unsers Monarchen übertreten, wenn er einem in seiner Pfarre wohnenden Protestanten, der auf seinem Sterbebette läge, unberufen besuchte, in der Absicht, den Sterbenden in den Schooß der Kirche zurückzuführen, und ihn zu seinem Glauben zu bekehren.

Es ist auch auf keine Weise, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande erlaubt, dieses Volk, das sich zu einer von der unsrigen verschiedenen Religion bekennet, anzuseinden. Ein solcher Eifer würde nicht mehr ein Eifer Gottes seyn, sondern in einen dem Lebenden, und dem Sterbenden gleich verhassten Verfolgungsgeist ausarten. In diesen und andern dergleichen Vorfällen bleibe uns nichts mehr übrig, als mit ununterbrochenem Gebete die Seele des Sterbenden der Barmherzigkeit ihres Schöpfers zu empfehlen.

Fünftens. Weil es durchaus nicht erlaubt ist, dem Gewissen auf irgend eine Art Fallstricke zu legen, so könnet ihr leicht schließen, daß, wenn ihr euren erklärten Protestantischen Sakramente ausspendet, oder andere geistliche Werke für sie verrichtet, als da sind: die Taufe ihrer Kinder, die Trauung, die Hervorsegnung nach den Wochen (wenn sie selbe verlangen sollten) die Leichenbegängnisse — ihr bey allen diesen Verrichtungen bloß das Wesentliche, was zur Gültigkeit des Sakraments notwendig ist, beybehalten; von allen Formalen aber, welche bloß katholisch, und ihren Glaubenssätzen geradezu entgegen sind, euch völlig enthalten müßet. Also würde es nicht recht seyn, bey der Taufhandlung die Taufzeugen, welche statt der Kinder antworten, zu fragen: Glaubst du an die römisch-katholische Kirche? die bey unsern Begräbnissen gewöhnliche Gebeter auch bey den ihrigen zu beten, da sie an kein Jeges Feuer glauben, ihre Leichname oder auch die Lebenden mit dem Weihwasser zu besprengen, dessen Gebrauch sie verwerfen; an den gewöhnlichen

chen Tagen ihre Wohnungen, wie es bey uns der Brauch ist, einzusegnet, das Kreuzifix darzuzureichen, um es zu küssen, und dergleichen. Dieses wollen wir vorläufig zu eurer Nachachtung erinnern haben, bis ihr das von uns besonders hierzu verfaßte Rituale erhaltet.

Sechstens. Wir wissen zwar, daß eine Veränderung des Kirchenrechts diejenigen, welche außer der Kirchen sterben, in einem und ebendemselben Gottesacker mit den übrigen Gläubigen zu begraben verbietet. Allein da diese Verordnungen bloß die Kirchenpolizen betreffen, so wird niemand in Abrede stellen, daß sie, nach Maassgabe der Zeitumstände und anderer Vorfälle, der Veränderung unterworfen sind.

Der Friede und die öffentliche Ruhe, welche unter den Kirchenpolizengesetzen billig die oberste Stelle einnehmen, scheinen zu erheischen, daß wir unsern protestantischen Mitbürgern, mit denen wir in freundschaftlicher Verträglichkeit zu leben verbunden sind, auch nach ihrem Tode unter uns eine Ruhestätte gönnen.

Wir halten dafür, daß ihr vorsichtig, und der christlichen Liebe gemäß handeln werdet, wenn ihr die augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, welche bey uns sterben, mit den übrigen Gläubigen so lange begrabet, bis Seine Majestät hierüber was anders verordnen, oder sie eine eigene Begräbnisstätte haben werden.

Man wird aber auch in diesem Geschäften, besonders im Anfange, vorsichtig und bedachtam zu Werke gehen müssen, damit man unter dem Volke keine Unruhe erzeuge. Denn es könnte sich
fügen

fügen, daß der größere Haufen der Katholiken, aus einem ungerechten Religionseifer, und aus Vorurtheil, den Leichnam eines Protestanten in ihrem Gottesacker nicht dulden wollte, und sich mit Gewalt dem Begräbniß desselben entgegen setzte. In einem solchen Falle wird der Pfarrer durch seine Verebtsamkeit viel beitragen können, daß sich der sträubende Haufe zu diesem Liebessdienste durch Zureden verstehe. Sollte aber seine Mühe wider alle Erwartung vergebens seyn, und ein solches Begräbniß eine Gährung veranlassen, so müßte man allerdings der Gewalt nachgeben, und den Leichnam außer dem Gottesacker an einem anständigen Orte zur Erde bestatten.

Siebentens. Wir sind überzeugt, daß ein rechtschaffener Seelenhirt über die Herzen seiner Gläubigen nicht wenig vermöge. Wir ermahnen euch daher väterlich und dringend, daß ihr aus Liebe gegen die Kirche und das Vaterland, gegen die gute Ordnung und die öffentliche Ruhe dieses Geseß der Duldung, dem euerer Sorgfalt anvertrauten Volke im Geiste der Gerechtigkeit und der Religion erläutert; euern Pfarrkindern den in dem Worte Gottes gegründeten Ursprung derselben, ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit mit dem besten Willen nachdrücklich beweiset, sie mit andern Beispielen bestättiget; als Diener der Bruderliebe und des Friedens, allen Anlaß zur Gehässigkeit, Zwietracht und boshaften Auslegung, mit einem willigen, klugen und heiligen Eifer gänzlich hinwegräumet, und dadurch euch als würdige Diener der Kirche, als nützliche

Unters

Untertanen und Mitbürger, als weise Befehl
verständige eures Vaterlandes, als muthige Ver-
theidiger und redliche Vollzieher der Befehle ders-
selben aus allen am ersten bezeigt.

Achtens. Endlich beschlen wir euch ernstiges
messen, daß wenn ihr außer den in dieser Vors-
schrift enthaltenen Falle in eurer Gemeinde auch
nur das geringste entdeckt, wodurch der bür-
gerlichen Eintracht und guten Ordnung Nach-
theile zuwachsen könnten, ihr ohne Zeitverlust
diesen Fall, mit allen seinen Nebenbestimmun-
gen, an uns oder an unser Consistorium einbe-
richtet, und allezeit unsere Willensmeinung ab-
wartet, ehe ihr etwas unternehmet. Unaussprech-
lich würde unser Herzeleid seyn, wenn wir er-
fahren müßten, daß einer von unsern Geistlichen,
aus einem unbescheidenen Eifer, Anlaß zur Un-
ordnung, oder gar was Gott von uns abwenden
wolle, zum Haß, Groll, Zwietracht oder zu
Verfolgungen auch den geringsten Anlaß geben
hätte, und wir uns dadurch in die betrübte Noth-
wendigkeit versetzt sehen, ihn mit aller Strenge,
selbst mit Abnehmung seiner Pfründe zu bestraf-
fen.

Werthe! Wir erwarten von eurer vernünfti-
gen Bruderliebe das Bessere; ia wir verlassen
uns zuversichtlich auf euere Folgsamkeit, und
auf den Gehorsam, den ihr euren Obern allzeit
zu erweisen pfeget, daß ihr von dieser unserer
Vorschrift (wir sagen dieses nach reifer Ueberles-
ung und mit allem Vorbedacht) nicht ein Haar-
breit weichen, sondern ihren Inhalt redlich und
mit gewissenhafter Genauigkeit befolgen werdet.
Unser

Unsere Landvikare werden einem jeden unserer
sowohl Welt: als Ordensgeistlichen einen Abdruck
dieser unserer Vorschrift, abreichen lassen, und
vermög ihrer Amtspflicht besonders darauf sehen,
daß man alle Punkte derselben heilig erfülle. Sie
werden aber ein besonders Augenmerk auf jene
Klostergeistlichen haben, welche außer ihrem Klos-
ter, um ihre Sammlung, oder um andere Ur-
sachen willen, die Wohnungen der Weltlichen
besuchen; sollten sie nun bey einigen gewahr neh-
men, daß sie sich in die Hirtenamtsgeschäfte men-
gen, dem Volke von Glauben und von Religio-
nositreutigkeiten vorschwätzen, ihrer Leichtgläu-
bigkeit durch falsches Zeugnis, oder abergläubis-
che Andächteleyen mißbrauchen, so werden sie
selbe unverzüglich in ihre Klöster zurück, uns
aber ihre Namen, mit einem vollständigen Bes-
richte über ihre Vergehungen, einsenden.

Wir sprechen Cum diese Vorschrift mit den
Worten des großen Johannes Chrysostomus zu
schließen) für eine Sache; die es werth ist,
daß man in der Kirche darüber spreche, die
es werth ist, daß man uns darüber gern an-
höre. Für den Frieden sprechen wir zu euch,
und was steht einem Priester Gottes so gut,

als

als das Volk zum Frieden zu bereben? Es
sey ein Ende! die Unordnung höre auf:
denn das ist Gott gefällig, und dem gottse-
ligsten Monarchen angenehm.

Gegeben in unserem bischöflichen Wohnsitze
zu Könniggrätz, den 20 Nov. 1781.

Johann Leopold

Bischof.

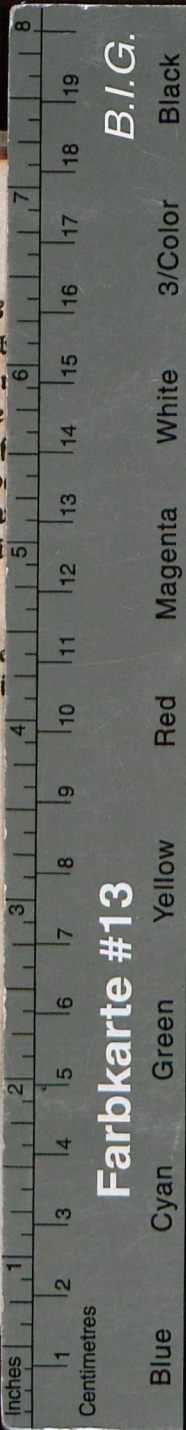
78 L 1695

ULB Halle 3
003 613 186



Sl.
f





Farbkarte #13

B.I.G.

Circularschreiben
des
Herrn von Han
Bischofes zu Königsgräs
an die
Geistlichen seiner Diöces
über die
Toleranz,
von 20 November 1781.



Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt.

I 7 8 2.

Z

